

Anlage
zur Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der nähere Vorschriften über den Abschlussplan erlassen werden
(Oö. Abschlussplanverordnung 2024 - Oö. APVO 2024)

Abschlussplan

Abschussplan für das Jagdjahr 20 . . / . . für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild)

Eigenjagdgebiet/Genossenschaftsjagdgebiet ¹⁾

Jagdausübungsberechtigte
Jagdausübungsberechtigter:

.....

.....
Nachname, Vorname

.....
Anschrift

An die (den)
Bezirkshauptmannschaft (Magistrat)¹⁾

.....

.....
Datum

A. Die/Der Jagdausübungsberechtigte für das Eigenjagdgebiet/Genossenschaftsjagdgebiet¹⁾
zeigt das

Begehungsergebnis zum Abschussplan für das Jagdjahr 20 . . / . .

für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) an. Zum Abschussplan wird Folgendes ausgeführt:

1. Angaben zum Jagdgebiet:
 - a) Größe des Jagdgebiets in Hektar, davon Hektar Wald, Schutzwaldanteil in %.
 - b) Sonstige für den Abschussplan bedeutsame Verhältnisse (zB hoher Anteil an verbauten Flächen, bekannte Wildschadenszentren, Maßnahmen zur Biotop- und Äsungsverbesserung u.a.)
.....
.....
2. Die Beurteilung der Verbissituation durch behördliche Begehung wird von der Verpächterin/vom Verpächter / von der Jagdausübungsberechtigten/vom Jagdausübungsberechtigten gefordert/nicht gefordert. ^{1) 2)}

.....
Verpächter/Verpächterin
(Obfrau/Obmann Gemeindejagdvorstand)

.....
Jagdausübungsberechtigte/Jagdausübungsberechtigter
(Jagdleiterin/Jagdleiter)

3. Beurteilung der Verbissituation ²⁾:
Ergebnis der gemeinsamen / behördlichen^{1) 3)} Begehung am 20 . .

Anzahl der besichtigten Flächen
.....

davon

Stufe I
Stufe II
Stufe III

ergibt

Gesamtbeurteilung ¹⁾		
I	II	III
Verbissentwicklung ¹⁾	positiv	negativ

Raum für Stellungnahmen:

.....

.....

.....
Verpächterin/Verpächter
(Obfrau/Obmann Gemeindejagdvorstand)

.....
Jagdausübungsberechtigte/
Jagdausübungsberechtigter
(Jagdleiterin/Jagdleiter)

.....
Forsttechnischer Dienst der Bezirk
verwaltungsbehörde

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

²⁾ siehe Vorgehensweise bei der Erstellung des Abschussplans

³⁾ Wurde in einem Jagdgebiet die Verbissituation drei Jahre hindurch mit I bewertet, ist ab diesem Zeitpunkt eine Begehung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde nur alle drei Jahre vorgesehen, solange der Abschussplan, der in der bisherigen Höhe beibehalten werden muss, erfüllt wird und keine Verschlechterung eintritt bzw. seitens der Verpächterin oder des Verpächters bzw. der oder des Jagdausübungsberechtigten keine behördliche Begehung gefordert wird. Die Verpächterin oder der Verpächter (die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands) bzw. die oder der Jagdausübungsberechtigte (Jagdleiterin/Jagdleiter) kann eine behördliche Begehung zur Beurteilung der Verbissituation (Punkt 2) fordern. Diese Forderung ist durch ihre bzw. seine Unterschrift zu bestätigen und zutreffendenfalls der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Punkt 3 ist erst nach Durchführung der gemeinsamen bzw. einer eventuell erforderlichen behördlichen Begehung auszufüllen und von den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterfertigen. Sollte hinsichtlich der Verbissituation kein Einvernehmen erzielt werden, ist darauf mit kurzer Begründung im Raum für Stellungnahmen hinzuweisen und die Stellungnahme zu unterfertigen.

Diese Seite (ausgenommen Punkt 2) ist von den Jagdausübungsberechtigten auszufüllen.

Vorgehensweise bei der Erstellung des Abschussplans
A. Beurteilung des Vegetationszustands und Verbissgrades im Wald

Beurteilung	Beurteilung der Einzelflächen					Gesamtergebnis aufgrund der Beurteilung der Einzelflächen		Abschussveränderung: Abschussplanzahlen des Vorjahres + prozentmäßige Anhebung gemäß Zeile II bzw. III + etwaige Mindererfüllung des Vorjahres (aber nur im ersten Jahr der Nichterfüllung bei Beurteilungsstufe II bzw. III)		
	Vergleichsflächen		Weiserflächen			- Verbissentwicklung: Eine positive Verbissentwicklung liegt vor, wenn die Wuchshöhe außerhalb des Zaunes gegenüber dem Vorjahr deutlich größer geworden ist oder der Verbissanteil einer Weiserfläche gegenüber dem Vorjahr deutlich (ab 7 % weniger Verbiss) zurückgegangen ist; ansonsten liegt eine negative Entwicklung vor. Bei Überwiegen von Flächen mit positiver Entwicklung können für die Abschussveränderung die Prozentsätze der nächstniedrigen Gesamtbeurteilung angewendet werden. - Ist die Anzahl der Einzelflächen in 2 Beurteilungsstufen gleich groß, gilt die höhere Beurteilungsstufe				
	- Vergleich der natürlichen Waldverjüngung innerhalb und außerhalb des Zaunes - Zur Beurteilung der Verbissentwicklung ist zusätzlich die durchschnittlich erreichte Wuchshöhe außerhalb des Zaunes abzuschätzen und mit den Vorjahresergebnissen zu vergleichen		- Feststellung des Verbissanteils bei Fichte bzw. Hartlaubbaumarten (Eiche, Rotbuche, Bergahorn, Esche u.a.) und Tanne an den vorhandenen Pflanzen zwischen 30 und 150 cm Größe (wenn Tannen in dieser Größe nicht vorhanden sind, können sie ab 15 cm herangezogen werden) - Verbiss = Verbiss an vorjährigem Leittrieb (bei Nachbeurteilung auch an diesjährigem Leittrieb) = Skelettpflanzen und Kollerbüsche = jeder starke Seitentriebverbiss, wenn Leittrieb geschützt (mehr als 50 % der Seitentriebe der obersten 4 Astquirle)						Verbissanteile bei	
			Natur- oder Kunstverjüngung	Stammzahlreiche Verjüngung mit mehr als 20.000 Pflanzen/ha (entspricht 2 Pflanzen/m ² oder Pflanzenabstand von ca. 70 cm)	Stammzahlarme Verjüngung mit weniger als 10.000 Pflanzen/ha (zB Pflanzenabstand 2 x 0,5 m)				größte Anzahl der beurteilten Einzelflächen in Stufe I und keine Einzelfläche in Stufe III (beachte Fußnote 1)	Summe Beurteilungsergebnisse : Anzahl der Flächen < 1,3
	Hartlaubbaumarten	Tanne		Summe Beurteilungsergebnisse : Anzahl der Flächen ≥ 1,3						
I	Keine wesentliche Beeinträchtigung der Naturverjüngung durch Wildverbiss: Baumartenanteile, Stammzahl und Wuchshöhen innen und außen annähernd gleich	bis 10 %	bis 40 %	bis 30 %	bis 20 %	± % Abschussabsenkung bei positiver Verbissentwicklung oder bei sehr niedrigem Verbissprozent möglich				
							Anhebung um mind. 10 %			
II	Wesentliche Verzögerung der Naturverjüngung durch Wildverbiss: Anteile und Wuchshöhen von verbissempfindlichen Baumarten deutlich vermindert	11 bis 20 %	41 bis 70 %	31 bis 50 %	21 bis 40 %	größte Anzahl der beurteilten Einzelflächen in Stufe II	Anhebung um 15 %, bei Nichterfüllung des Abschussplans um 25 %			
III	Verhinderung der Naturverjüngung: Eine oder mehrere Baumarten fehlen wildbedingt bzw. sind durch Wildverbiss kein nennenswerter Bestandteil der Naturverjüngung	mehr als 20 %	mehr als 70 %	mehr als 50 %	mehr als 40 %	größte Anzahl der beurteilten Einzelflächen in Stufe III	Anhebung um mind. 35 %			

¹ Eine Gesamtbeurteilung in Stufe I ist auch dann möglich, wenn nur eine Einzelfläche in Stufe III und 75 % oder mehr der Einzelflächen, mindestens jedoch 6 Flächen in Stufe I beurteilt werden. Sollte jedoch bei der nächstjährigen Beurteilung wiederum eine Fläche in Stufe III liegen, ist das Jagdgebiet mit der Gesamtbeurteilung II einzustufen und eine entsprechende Erhöhung der Abschusszahlen vorzunehmen. Diese Regelung ist analog auch bei jenen Jagdgebieten anzunehmen, die mehr als 8 Einzelflächen in Stufe I aufweisen.

B. Altersklassenaufgliederung

Rotwild		Gamswild		Rehwild	
Klasse I	mind. 10jährige Hirsche	Klasse I	mind. 8jährige Böcke bzw. mind. 10jährige Geißen	Klasse I	Böcke ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Klasse II	5- bis 9jährige Hirsche	Klasse II	4-7jährige Böcke bzw. 4-9jährige Geißen	Klasse II	Böcke vom vollendeten 2. bis zum vollend. 5. Lebensjahr
Klasse III	1- bis 4jährige Hirsche	Klasse III	1-3jährige Böcke und Geißen	Klasse III	Böcke bis zum vollendeten 2. Lebensjahr